

Neue Vorschrift : Mindestgeschwindigkeit auf Autobahnen wird auf 80 km/h erhöht

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Gazette / Oldtimer Club Saurer**

Band (Jahr): - **(2005)**

Heft 57

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neue Vorschrift: Mindestgeschwindigkeit auf Autobahnen wird auf 80 km/h erhöht

Per 1. März 2006 (also bald) wird gemäss Auskunft die VRV (Verkehrsregelverordnung) angepasst. Für unsere Fahrzeughalter ist folgender Passus entscheidend:

Geltender Text	Änderungsvorschlag
Art. 117 Kriterien zur Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit, Kennzeichnung 2 Motorwagen mit einer bauartbedingten oder von der Behörde beschränkten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 30 km/h und weniger als 60 km/h müssen hinten gut sichtbar ein Höchstgeschwindigkeitszeichen mit der entsprechenden Zahl nach Anhang 4 tragen. Die Höchstgeschwindigkeit ist im Fahrzeugausweis einzutragen.	Art. 117 Kriterien zur Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit, Kennzeichnung 2 Motorwagen mit einer bauartbedingten oder von der Behörde beschränkten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 30 km/h und weniger als 60 80 km/h müssen hinten gut sichtbar ein Höchstgeschwindigkeitszeichen mit der entsprechenden Zahl nach Anhang 4 tragen. Die Höchstgeschwindigkeit ist im Fahrzeugausweis einzutragen.
Erläuterungen: Der neue Art. 35 Abs. 1 VRV sieht vor, dass auf Autobahnen und Autostrassen nur Motorfahrzeuge zugelassen sind, die eine Geschwindigkeit von wenigstens 80 km/h erreichen können und dürfen. Künftig sollen deshalb alle Fahrzeuge mit weniger als 80 km/h Höchstgeschwindigkeit hinten entsprechend gekennzeichnet werden. Aus Gründen der Verkehrssicherheit soll dies auch für die heute ausgenommenen Motorwagen bis 30 km/h gelten. Gerade diese sind besonders gefährlich. Bei den landwirtschaftlichen Fahrzeugen ist es unlogisch, dass nach der heutigen Regelung Fahrzeuge, die mit einem Zeichen für reduzierte Geschwindigkeit versehen sein müssen, mit 40 km/h verkehren dürfen, während diejenigen ohne auf 30 km/h beschränkt sind.	

Achtung:

Die VRV wird geändert; unsere Oldtimer, welche für eine Maximalgeschwindigkeit von weniger als 80 km/h zugelassen sind, dürfen ab 1.3.06 **NICHT MEHR AUF DIE AUTOBAHN.**

Ob sie hinten auch, wie in der Vernehmlassung gefordert, ein Schild tragen müssen, ist der Redaktion zur Zeit nicht bekannt. (rb)



Auch ein Winterbild... nur nicht so stimmig wie das Postauto im Winter auf dem Titelbild. Dieses Bild von einem Lawinenunglück im Sernftal (Kanton Glarus) fand ich im Fotoalbum meiner Cousine Esthi Zimmermann in den USA. Zurück in die Schweiz begann ich mit Recherchieren. Wem gehörte der Saurer im Bild, wo war das Unglück, in welchem Jahr.... Antworten fand ich. Bericht im Internet und in der nächsten Gazette. (Ruedi Baer)